SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 15/2168**
15. Wahlperiode 02-09-26

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerssenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerpräsidentin

Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Betroffene und Auskunftspersonen des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Welchen ehemaligen bzw. im Dienst befindlichen Mitgliedern der Landesregierung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesdienst ist als Betroffenen oder Auskunftspersonen im Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein Kostenvorschuss nach dem Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein über den Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Landesbedienstete in der derzeit geltenden Fassung unter welchem Datum und mit welchem Inhalt zugesagt worden?

Antwort:

Für die Erstattung von Rechtsschutzkosten für Betroffene im Rahmen von Untersuchungsausschussverfahren besteht eine Regelung in § 27 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz. Danach entscheidet der Untersuchungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Abschluß des Untersuchungsausschussverfahrens der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtags. Neben dieser Anspruchsmöglichkeit ist der

Dienstherr jederzeit verpflichtet, aufgrund des Landesbeamtengesetzes zu prüfen, ob aus Gründen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht eine Möglichkeit der Übernahme oder der Vorschussgewährung von Rechtsschutzkosten besteht.

Für Straf- und Zivilverfahren vor den ordentlichen Gerichten hatte die Landesregierung bereits 1967 eine derartige Richtlinie erlassen. Danach können unter bestimmten Voraussetzungen Vorschüsse oder Darlehen für Rechtsschutzkosten gezahlt werden. Für eine Vorschuss- oder Darlehensgewährung in Untersuchungsausschussverfahren kann diese Richtlinie nicht unmittelbar angewendet werden. Es liegen daher nach diesen Vorschriften keine Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen des Zweiten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vor.

In Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind Regelungen für die Landesbediensteten getroffen worden, die es ermöglichen, Betroffenen und Auskunftspersonen in Untersuchungsausschussverfahren im Rahmen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht Vorschüsse für Rechtsschutz zu zahlen. In Bayern, Berlin, Bremen und Saarland sind keine besonderen Regelungen geschaffen worden, die Gewährungen von Rechtsschutzleistungen sind im Rahmen bestehender Vorschriften zulässig. Schleswig-Holstein ist eines der wenigen Bundesländer, das bislang keine besondere Rechtsschutzregelung für derartige Verfahren vorsah.

Durch Beschluss der Landesregierung vom 9. Juli 2002 können auf Antrag von Betroffenen und Auskunftspersonen Vorschüsse bzw. Darlehen für Rechtsschutzkosten bewilligt werden. Die Entscheidung über Vorschüsse bzw. Darlehen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die verantwortliche Dienststelle nach festgesetzten Verfahrensgrundsätzen, die darüber hinaus auch die Rückzahlung regeln. Allerdings erfolgt nach dieser Regelung keine Erstattung des Vorschusses oder Darlehens, so dass einer Entscheidung des Ausschusses über eine Erstattung nicht vorgegriffen wird.

Bisher ist ein Antrag auf Vorschussgewährung von Rechtsschutzkosten gestellt und diesem auch entsprochen worden. Aus Datenschutzgründen dürfen personengeschützte Daten nicht veröffentlicht werden. Daher ergeht diese Antwort im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.